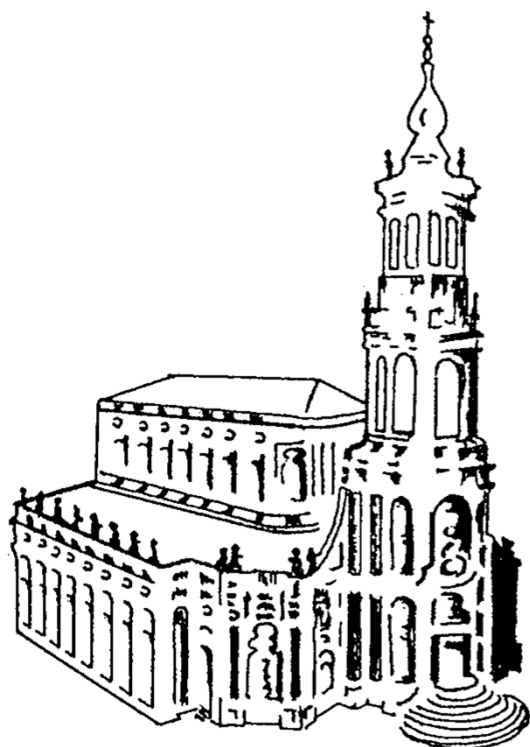




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

36. Jahrgang, Nr. 12 Dresden, 28. August 2026

Inhalt

44.	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026.....	124
45.	Dekret zur Priesterbruderschaft St. Pius X. und zum Umgang im Bistum Dresden-Meißen.....	125
46.	Dekret Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	125
47.	Umgang mit Missbrauch geistlicher Autorität – Ansprechpersonen für Betroffene.....	126
48.	Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR	126
49.	Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. Korrekturbeschluss AVR 2027	127
50.	Personalia	130

44. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Caritaskampagne 2026 steht unter dem Leitwort: „Zusammen geht was. Caritas verbindet Generationen“. Sie bringt zum Ausdruck, dass Zukunft dort entsteht, wo Generationen miteinander unterwegs sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wenn die Erfahrungen der Älteren und die Perspektiven der Jüngeren zusammenkommen, wächst die Wahrscheinlichkeit tragfähiger Innovationen und es gewinnen Verständnis, Solidarität und faire Chancen.

Die Caritas unterstützt Menschen in allen Lebensphasen und stärkt Begegnungen und Beziehungen zwischen den Generationen: zwischen dem jungen Freiwilligendienstleistenden und der hochbetagten Seniorin, zwischen der Erzieherin und ihren Kita-Kindern, in ehrenamtlichen Familienpatenschaften und in der Smartphone-Sprechstunde der youngcaritas.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die vielfältige Arbeit der Caritas mit Ihrer großzügigen Spende.

Herzlichen Dank!

Dresden, den 27. August 2026
Für das Bistum Dresden-Meißen

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Kollektenankündigung am Caritas-Sonntag 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt. In diesem Jahr stellt die Caritas das Miteinander der Generationen in den Mittelpunkt, die an vielen Caritas-Orten in unserem Bistum füreinander Verantwortung übernehmen und Menschen in allen Lebensphasen unterstützen.

Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte unterstützen Sie diese Arbeit.
Herzlichen Dank!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf in den Gottesdiensten am Sonntag (einschließlich der Vorabendmessen) vor dem Kollektentermin – also am 13.09.2026 – zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch.

45. Dekret zur Priesterbruderschaft St. Pius X. und zum Umgang im Bistum Dresden-Meißen

Am 1. Juli 2026 fand in Écône/Schweiz die Weihe von vier Priestern der Priesterbruderschaft St. Pius X. zu Bischöfen ohne päpstliches Mandat und entgegen dem ausdrücklich erklärten Willen des Heiligen Vaters statt. Das Dikasterium für die Glaubenslehre hat mit Dekret vom 2. Juli 2026 festgestellt, dass die Geistlichen der Priesterbruderschaft St. Pius X. als Schismatiker und damit als exkommuniziert anzusehen sind (can. 1364 § 1 CIC). Zudem ermahnt das Dikasterium alle Gläubigen, sich der Teilnahme an Feiern und Aktivitäten der Priesterbruderschaft zu enthalten.

Vor diesem Hintergrund wird für das Bistum Dresden-Meißen Folgendes klargelegt: Kleriker der Priesterbruderschaft St. Pius X. üben im Bistum Dresden-Meißen keinen offiziellen kirchlichen Dienst aus. Die von ihnen gespendeten Sakramente werden unerlaubt gespendet. Das durch Weiheträger der Priesterbruderschaft St. Pius X. gespendete Sakrament der Buße sowie die von ihnen assistierten Eheschließungen sind ungültig.

Es ist nicht gestattet, Mitgliedern der Priesterbruderschaft St. Pius X. kirchliche Gebäude, Kirchen, Kapellen, Pfarrheime oder sonstige kirchliche Räume für Gottesdienste, Sakramentspendungen, Andachten, Vorträge oder sonstige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Den Gläubigen wird dringend davon abgeraten, an liturgischen Feiern oder sonstigen Veranstaltungen der Priesterbruderschaft St. Pius X. teilzunehmen.

Im Übrigen wird auf das Dekret zum Motu proprio „Traditionis custodes“ (KA 11/2026) verwiesen.

Dresden, den 5. August 2026

L.S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

46. Dekret Verfahren zur Anerkennung des Leids

Die in der Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. April 2026 verabschiedeten Maßnahmen zur Standardisierung der Antragstellung und Antragsbearbeitung im Verfahren zur Anerkennung des Leids sind für das Bistum Dresden-Meißen anzuwenden. Dies betrifft

1. den Leitfaden zur Antragstellung,
2. das Aktenvorblatt,
3. das Anforderungsprofil für neue Unabhängige Ansprechpersonen.

Die Vorschläge der Deutschen Bischofskonferenz zu Einarbeitungen und Schulungen des zuständigen Personals in den (Erz-)Bistümern sind zu beachten.

Die Freigabe des Generalvikars ist vor der Übermittlung der Plausibilitätsprüfung des Bistums an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) einzuholen.

Dresden, den 1. Juli 2026

L.S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

47. Umgang mit Missbrauch geistlicher Autorität – Ansprechpersonen für Betroffene

Das Bistum Dresden-Meißen hat eine Verfahrensordnung veröffentlicht, die den Umgang mit Beschwerden in diesem Bereich regelt (KA 35/2026). Dieser Ordnung entsprechend wurden zwei unabhängige Ansprechpersonen für Menschen benannt, die Missbrauch geistlicher Autorität erfahren haben oder entsprechende Erfahrungen einordnen möchten:

Dipl.-Psych. Anna Müller-Steffens, Praxis: Seminarstraße 15, 01067 Dresden, Tel.: 0351 32975954 (Dienstag und Freitag, 11:30 bis 12:30 Uhr),

P. Herbert Rieger SJ, Exerzitienhaus HohenEichen: Dresdner Straße 73, 01326 Dresden, E-Mail: herbertrieger@pm.me (Terminvereinbarung per E-Mail erforderlich).

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bistums. Für Fragen zur Verfahrensordnung wenden Sie sich im Bischöflichen Ordinariat an Sr. Petra Maria Brugger, Referentin für Spiritualität und Kirchenentwicklung, Tel.: 0351 31563-317, E-Mail: petramaria.brugger@bddmei.de.

48. Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR

A. Beschlusstext:

I. Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.
2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

II. Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.
2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Abschnitte F und G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR bzw. ab 2027 des Anhangs Auszubildende AVR sind derzeit bis zum 31. Juli 2026 befristet. Ohne eine Fristverlängerung entfallen ab dem 1. August 2026 diese Regelungen zu „Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen“ sowie zu „Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen“ ersatzlos.

Daher werden die Regelungen der beiden benannten Abschnitte um ein Jahr verlängert bei ansonsten unverändertem Inhalt.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich um keine Festlegung der mittleren Werte im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 2026

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 27. August 2026

L.S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

49. Beschluss der Bundeskommission am 18. Juni 2026 in Frankfurt a. M. Korrekturbeschluss AVR 2027

A. Beschlusstext:

1. Änderung in § 15 AVR (2027)

Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 10:

Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste.“

2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)

In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4.“

3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)

In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)

a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und

Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten.“

- b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)

Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2“ gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b	
(...)	(...)
Ziffer 25b	Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

6. Änderung in §§ 11 ff Teil II. Anhang Überleitung AVR

- a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR

Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen“ umbenannt. In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

- b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

- c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)“ gestrichen.

In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

B. Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Zu 1.: Die Änderungen dienen dem lückenlosen Anschluss der AVR (2027), die ab dem 1. Januar 2027 an die Stelle der geltenden AVR treten.

Die Änderung zu § 15 Abs. 10 AVR (2027) dient der befristeten Angleichung an die Regelung in § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR, in der durch die Anmerkung zu § 8 Abs. 1 klargestellt ist, dass diese auch für Rettungsdienste gilt. § 15 Abs. 10 AVR (2027) wird durch Einfügen der genannten Anmerkung der Regelung in § 8 Abs. 8 Anlage 5 AVR angeglichen. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2035 befristet.

Zu 2.: Mit der obigen Änderung wird der Status Quo nach § 12 Abs. 3 und Abs. 5 Anlage 31 AVR (bzw. § 52 Abs. 5 und Abs. 7 TVöD BT-K) fortgeführt. Auch in den AVR ab 2027 erhalten Mitarbeiter, die in einer S-Gruppe eingruppiert sind, weder die Zulage noch die Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. a) und d) AVR. Mitarbeiter, die in einer P-Gruppe eingruppiert sind, erhalten ebenfalls nicht die Einmalzahlung gemäß § 28 Abs. 4 Buchst. d) AVR.

Nach dem ursprünglichen Wortlaut in § 28 Abs. 3 AVR ab 2027 wurde bezüglich der „Übersetzung“ auf die gesamte AVR Bezug genommen:

„Bei Mitarbeitern nach Absatz 2 Satz 2 entspricht, soweit in den AVR auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, (...Zuordnung S-Gruppen und P-Gruppen zu den E-Gruppen).“

Somit hätten die Zulage und Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. a) und d) AVR für die S-Gruppen bzw. die Einmalzahlung nach § 28 Abs. 4 Buchst. d) AVR für die P-Gruppen gezahlt werden müssen.

Nach den Regelungen in § 12 Abs. 3 und Abs. 5 der Anlage 31 AVR erhalten nur Mitarbeiter,

- die in eine der Entgeltgruppen 5 bis 15 bzw. P 4 bis 16 eingruppiert sind, zuzüglich zu dem Tabellenentgelt eine nicht dynamische Zulage i.H.v. monatlich 25 Euro
- die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 4 eingruppiert sind, zuzüglich zu dem Tabellenentgelt einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung i.H.v. 8,04 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe.

Entsprechend sehen es auch die Regelungen nach § 52 Abs. 5 und Abs. 7 TVöD BT-K vor.

Mitarbeiter, die in einer S-Gruppe eingruppiert sind, erhalten weder diese 25 Euro-Zulage noch diese Einmalzahlung. Mitarbeiter, die in einer P-Gruppe eingruppiert sind, erhalten ebenfalls nicht diese Einmalzahlung.

Zu 3. und 4.: Mit dieser Korrektur finden die Regelungen zu dem AZV-Tag für Mitarbeiter nach Teil II. Anhang Lehrkräfte sowie nach Anhang Fahrdienste befristet bis zum 31. Dezember 2035 Anwendung.

Mitarbeiter nach den Anlage 21a und 23 zu den AVR haben bisher Anspruch auf den „AZV-Tag“ nach § 1b Anlage 5 zu den AVR. Die Anlage 5 zu den AVR wird durch § 1 Abs. 2 Anlage 21a bzw. § 4 Anlage 23 zu den AVR gerade nicht ausgeschlossen, findet also jeweils vollumfänglich Anwendung.

In den AVR ab 2027 ist der AZV-Tag nur noch im Teil II. Anhang Überleitung befristet geregelt. Jedoch findet der Anhang Überleitung keine Anwendung u.a. auf Mitarbeiter nach den Anhängen Lehrkräfte (hier Teil II.) und Fahrdienste. Damit würden diese Mitarbeiter den „AZV-Tag“ ab 2027 nicht mehr erhalten.

Eine solche inhaltliche Änderung war für diese Mitarbeiter durch die AVR ab 2027 nicht beabsichtigt. Die Anlagen 21a und 23 zu den AVR sollten inhaltsgleich, nur mit nötigen redaktionellen Anpassungen für die AVR ab 2027 übernommen werden. Das wird durch diesen Beschluss korrigiert.

Zu 5.: Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur. Die Entgeltgruppe 9a nach Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3 Anhang Entgeltordnung beinhaltet keine Fallgruppe 2.

Zu 6.: § 31 AVR 2027 bestimmt in der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1, dass Besitzstandszulagen bei der Berechnung der Berechnungsbasis des Gesamtvolumens des Leistungsentgelts bzw. der Sozialkomponente nicht zu den einzubeziehenden ständigen Monatsentgelten gehören. Diese Regelung wurde aus den §§ 15 der Anlagen 31 bis 33 der AVR wörtlich übernommen. Nicht zu den dort angesprochenen Besitzständen gehörten diejenigen der Anlage 1b sowie die Kinderzulagen nach Abschnitt V der Anlage 1 AVR einschl. der „Besitzstandsregelung“ in deren Unterabschnitt C. Deren Anwendung war durch die Geltungsbereichsdefinitionen der Anlagen 31 bis 33 AVR ausgeschlossen, weshalb sie bei den Besitzständen nicht relevant waren.

Ebenso unverändert wurden diese in den bisherigen Anlagen 31 bis 33 nicht zur Anwendung gekommenen Regelungen aber auch in die §§ 11 bis 12 des Teils II des Anhangs Überleitung AVR 2027. Damit wurde auch der Begriff „Besitzstandszulage“ in diesen Regelungen mit übernommen.

Damit würden diese Zulagen nach § 31 AVR 2027 aber nicht in die Berechnung des Gesamtvolumens einbezogen.

Um deren Einbeziehungspflicht bei der Berechnung des Leistungsentgeltes bzw. der Sozialkomponente nach § 31 Abs. 3 AVR 2027 klarzustellen, werden mit der Änderung die Begriffsbestandteile „Besitzstands-“ in den § 11 bis 12 Teil II. Anhang Überleitung gestrichen. Damit sind diese Bestandteile bei den ständigen Monatsentgelten nach § 31 Abs. 3 AVR 2027 einzubeziehen und nicht durch die Anmerkung davon ausgeschlossen. Andere Berechnungsgrundlagen in den AVR 2027 als die in § 31 AVR 2027 sind durch die Änderung nicht betroffen.

C. Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 2026

gez. Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Dieser Beschluss wird hiermit für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 27. August 2026

L.S.

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

50. Personalia

Dr. Leithner-Brauns, Annette,
mit Wirkung zum 1. August 2026 zur Leiterin der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat sowie als Dienstgebervertreterin gegenüber der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen als auch des Kapellknabeninstituts ernannt.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen